

Gebührensatzung für das Stadtarchiv Fürth vom 05.04.2006

Die Stadt Fürth erläßt aufgrund von Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl. S. 272), sowie des Art. 20 des Kostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.1998 (BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2005 (GVBl. S. 287) folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht

Die Stadt Fürth erhebt für die Benutzung des Stadtarchivs Gebühren und Auslagen.

§ 2

Benutzung

Für das Ausstellen bzw. Verlängern eines Benutzungsausweises werden folgende Gebühren erhoben

Erwachsene	15,-- € jährlich
Auszubildende, Schüler und Schülerinnen Studenten und Studentinnen	7,50 € jährlich

Die Benutzung der Bestände im Lesesaal ist ohne Benutzungsausweis möglich. Der Ausweis gilt auch für die Benutzung der Orts- und Fernleihe der Stadtbibliothek Fürth.

§ 3

Gebührenhöhe

Für die Vorlage oder Versendung von Archivalien und archivischen Hilfsmitteln, die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte, die Erstellung von Gutachten und für sonstige Tätigkeiten betragen die Gebühren bei Beanspruchung

1. von Beamten/Beamtinnen des höheren Dienstes oder von Angestellten mit vergleichbarer Vergütung	40,-- €
2. von Beamten/Beamtinnen des gehobenen Dienstes oder von Angestellten mit vergleichbarer Vergütung	28,-- €
3. von Beamten/Beamtinnen des mittleren Dienstes oder von Angestellten mit vergleichbarer Vergütung	18,-- €
4. von Beamten/Beamtinnen des einfachen Dienstes oder von Angestellten mit vergleichbarer Vergütung	16,-- €

je Halbstunde Zeitaufwand. Die letzte angefangene Halbstunde des Zeitaufwands jeder in Nummer 1 - 4 aufgeführten Personengruppe wird als volle Halbstunde gerechnet. Das gleiche gilt, wenn der Zeitaufwand einer Gruppe eine Halbstunde nicht erreicht

§ 4

Veröffentlichungsgebühren

Für die Zustimmung zu Reproduktionen zum Zwecke der Veröffentlichung gemäß § 10 der Satzung für das Stadtarchiv Fürth wird eine Gebühr erhoben. Sie beträgt je nach Reproduktionsobjekt und Veröffentlichungsart **10,-- €** bis **205,-- €**.

§ 5

Auslagen

Neben den Gebühren nach §§ 3 und 4 werden als Auslagen erhoben

1. die Portogebühren und die Kosten einer Versendung (z.B. für Verpackung und Versicherung).
2. Kosten von Reproduktionen von Archivalien in folgender Höhe:
 - a) pro Fotokopie aus Normalformat **0,15 €**
 - b) pro Fotokopie aus Großformat **0,30 €**
3. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstigen Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
4. die anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

§ 6

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

1. Die Gebührenschuld entsteht mit Inanspruchnahme der Leistung.
2. Die Gebühren und Auslagen werden nach Inanspruchnahme der Leistung und Mitteilung der festgesetzten Höhe fällig.

§ 7

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer die Leistungen des Stadtarchivs in Anspruch nimmt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Gebührenbefreiung

Gebühren nach §§ 3 und 4 werden nicht erhoben bei Benutzung

- a) für nachweisbar wissenschaftliche, heimatkundliche und unterrichtliche Zwecke,
- b) zu Ausbildungszwecken,
- c) durch öffentliche Körperschaften und durch andere der Öffentlichkeit dienende Einrichtungen, wenn für die Befreiung von der Gebührenpflicht Gegenseitigkeit besteht.

§ 9

Gebührenermäßigung

Die Archivleitung kann die Gebühren angemessen ermäßigen oder von Gebühren befreien, wenn deren Erhebung in voller Höhe nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.